

2136 046

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 180/63

URTEIL

Verkündet am
13. Oktober 1965
Klett,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Brigitte R. [REDACTED], geb. L. [REDACTED] in
F. [REDACTED] am M. [REDACTED], H. [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Professor für Kernchemie an der Technischen Hoch-
schule D. [REDACTED] Dr. rer.nat. Karl Heinrich L. [REDACTED] in
Se. [REDACTED]/B. [REDACTED]straße, K. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 8. Mai 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Vater der Parteien, Heinrich L., war Geschäftsführer der Heinrich L. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden GmbH). Er starb im Jahre 1959. Die Parteien sind Gesellschafter der GmbH mit einem Geschäftsanteil von je 12 500 DM. Zwischen ihnen war streitig, ob die Kinder des Beklagten mit der Klägerin zur Hälfte Miterben nach Heinrich L. waren, oder ob die Klägerin Alleinerbin war. Zum Nachlaß gehörte ein Grundstück in F., das mit einer Grundschuld von 20 000 DM für die Commerzbank, die Hausbank der GmbH, belastet war, und eine Forderung des Heinrich L. gegen die GmbH in Höhe von rund 26 000 DM. Während die Parteien noch über die Erbfolge stritten, geriet die GmbH in Liquiditätsschwierigkeiten, die eine Aufstockung des Bankkredits erforderlich machten. Auf Einladung des Geschäftsführers hielten am 10. November 1960 der Beklagte und als Vertreter der damals noch minderjäh-

- 3 -

rigen Klägerin deren Vormund, Rechtsanwalt S[REDACTED], eine Gesellschafterversammlung ab. Rechtsanwalt S[REDACTED] fertigte über die Versammlung ein Protokoll an, das auszugsweise lautet:

"... beschlossen die Gesellschafter einstimmig:

1. ...

2. ...

3. ...

4. Jeder Gesellschafter übernimmt die Bürgschaft in Höhe von je 20 000 DM für einen Bankkredit der Gesellschaft von 40 000 DM und gibt dafür grundbuchmäßige Sicherheit in Höhe von 20 000 DM. Die alte Bürgschaft des Herrn Heinrich L[REDACTED] soll damit erledigt und die Grundschuld auf dem Grundbesitz Fi[REDACTED] freigegeben werden. ..."

Das Protokoll wurde vom Vormund der Klägerin und dem Beklagten unterschrieben. Beide, unterschrieben ferner eine "Bürgschaftserklärung" vom 11./14. November 1960, die auszugsweise lautet:

"(Die Parteien) übernehmen die selbstschuldnerische Bürgschaft über einen von der Commerzbank ... der Firma L[REDACTED] GmbH gewährten bzw. zu gewährenden Kredit bis zu 40 000 DM ...

Jeder Bürge verpflichtet sich, zur Sicherheit für seine Verbindlichkeit aus dieser Bürgschaft eine der Bank genehme grundbuchliche Sicherheit in Höhe von 20 000 DM beizubringen.

Jeder Bürge haftet nur für die Hälfte der jeweiligen Schuld ... Die Verpflichtung jedes Bürgen wird erst wirksam mit Annahme der Sicherheit des anderen Bürgen durch die Bank.

Die Verbindlichkeit des Herrn Heinrich L[REDACTED] aus dessen selbstschuldnerischer Bürgschaft ... erlischt mit in Krafttreten der neuen Bürgschaft. Im gleichen Zeitpunkt bewilligt die Bank grundbuchmäßig die Löschung der Grundschuld von 20 000 DM auf dem noch für Herrn Heinrich L[REDACTED] eingetragenen Grundbesitz in Fi[REDACTED]. ..."



Die Klägerin stellte der Bank als Sicherheit eine Grundschuld von 20 000 DM, der Beklagte bot ihr die Belastung seines Grundstücks in Fi[REDACTED] an. Die Bank nahm aber eine Belastung des Grundstücks^{nur} in Höhe von 10 000 DM an. Die Bürgschaft der Parteien wurde deshalb von der Bank nicht angenommen, die Grundschuld auf dem Nachlaßgrundstück nicht gelöscht.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge beantragt, den Beklagten zu verurteilen, der Commerzbank auf seinem Hausgrundstück Se[REDACTED], K[REDACTED]straße ■ eine Sicherungshypothek von 10 000 DM - hilfsweise eine andere, ihr genehme dingliche Sicherheit - zu bestellen. Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Hilfsantrag verurteilt. Während des Berufungsrechtszuges fiel die GmbH in Konkurs. Die Klägerin wurde aufgrund der Bürgschaft ihres Vaters - inzwischen steht rechtskräftig fest, daß die Klägerin Alleinerbin ist - auf Zahlung der restlichen Schuld der GmbH, die nach Abzug der von den Parteien geleisteten Zahlungen noch 16 676 DM beträgt, in Anspruch genommen. Sie verlangte nunmehr im Wege der Anschlußberufung vom Beklagten in erster Linie Zahlung von 10 000 DM an die Commerzbank, hilfsweise dingliche Sicherung der Bank in dieser Höhe. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche aus dem Berufungsrechtszuge weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat über die Verhandlungen der Parteien am 10. November 1960 den damaligen Geschäftsführer der GmbH, deren Buchprüfer und einen Beauftragten der Bank als Zeugen, ferner gemäß § 448 ZPO den Beklagten

als Partei vernommen. Es würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme wie folgt:

Es bestünden Bedenken, ob auf der Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Umschuldung überhaupt Verpflichtungen zwischen den Parteien begründet worden seien, oder ob nicht Ziff. 4 des Protokolls nur ein noch unverbindliches Programm enthalte. Auf keinen Fall habe der Beklagte, wie seinem Verhandlungspartner bekannt gewesen sei, sein Hausgrundstück in Se[REDACTED] belasten wollen, sondern nur gegebenenfalls ein - mit dem Nachlaßgrundstück nicht identisches - weiteres Grundstück in Fi[REDACTED]. Insoweit habe aber erst noch geprüft werden sollen, ob die Bank das Grundstück als genügende Sicherheit gelten lassen würde. Davon sei die Durchführung der Umschuldung abhängig gemacht worden. Der Beklagte habe demnach keine weitere Verpflichtung übernommen, als die Bürgschaft zu unterzeichnen und der Bank eine Belastung seines Grundstücks in Fi[REDACTED] als Sicherung anzubieten. Diese Verpflichtungen habe er erfüllt.

Im übrigen sei auch die Geschäftsgrundlage einer etwaigen Vereinbarung vom 10. November 1960 entfallen. Der Beklagte habe damals noch angenommen, daß seine Kinder Miterben seien und sei - seinem Verhandlungspartner erkennbar - hauptsächlich unter dieser Voraussetzung daran interessiert gewesen, durch die vorgesehene Umschuldung die Bürgschaft des Erblassers zum Erlöschen zu bringen und das Nachlaßgrundstück aus der hypothekarischen Haftung für die Bank zu befreien. Nachdem inzwischen im Erbscheinverfahren klargestellt sei, daß die Klägerin Alleinerbin ihres Vaters sei, könne eine Verpflichtung des Beklagten aus der Vereinbarung vom 10. November 1960 nur noch insoweit in Frage kommen, als der Beklagte unabhängig von der

Erbenstellung seiner Kinder und der Ablösung der Belastung des Nachlaßgrundstücks bereits wegen seiner Gesellschaftereigenschaft an der Krediterhöhung interessiert gewesen sei. Da die Bank auf dem Nachlaßgrundstück mit 20 000 DM gesichert gewesen sei und der Kredit auf 40 000 DM habe erhöht werden sollen, hätten die Parteien als Gesellschafter noch eine weitere Sicherheit in Höhe von zusammen 20 000 DM, also je Gesellschafter 10 000 DM, beibringen müssen. Nur in dieser Höhe könne bei der durch den Wegfall der Geschäftsgrundlage notwendig gewordenen Anpassung die Pflicht des Beklagten zur Bestellung einer Sicherheit Bestand haben. Diese Verpflichtung aber habe der Beklagte auf jeden Fall erfüllt.

2. Die Revision greift die Beweiswürdigung und Auslegung des Berufungsgerichts mit Verfahrensrügen an. Sie sind nicht begründet.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe verkannt, daß in dem vom Beklagten unterschriebenen Protokoll eine eindeutige und nicht auslegungsfähige Erklärung der Parteien vorliege. Die Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es auch eindeutige und deshalb nicht auslegungsfähige Erklärungen gibt. Es hat aber angenommen, das Protokoll gebe die von den Parteien wirklich gewollte Erklärung nicht zutreffend wieder, und hat aufgrund einer Beweisaufnahme den Inhalt dieser Erklärung festgestellt. Das ist nicht rechtsfehlerhaft.

b) Ebensowenig hat das Berufungsgericht den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verkannt, daß urkundlich niedergelegte Erklärungen die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich haben. Es hat aber im vorliegenden Fall diese Vermutung als widerlegt angesehen.

c) Es hat deshalb - entgegen der Meinung der Revision - auch nicht die Beweislast verkannt; es hat vielmehr nicht auf die Beweislast abgestellt, sondern eine inhaltlich beschränkte Verpflichtungserklärung des Beklagten für bewiesen angesehen.

d) Einen Rechtssatz, daß an die Widerlegung der Vermutung von der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde "strengste" Anforderungen zu stellen seien, wie die Revision meint, gibt es nicht. Daß im Vergleich zum Urkundenbeweis der Zeugenbeweis im allgemeinen einen geringeren Beweiswert hat, mag ein Erfahrungssatz sein. Dies ergibt jedoch keinen revisiblen Maßstab für die Beweiswürdigung im Einzelfall.

Es trifft zu, daß das Berufungsurteil sich nicht damit auseinandersetzt, warum die Klägerin entsprechend Ziff. 4 des Protokolls eine Bürgschaft und eine dingliche Sicherheit gestellt haben sollte, wenn der Beklagte sich ihr gegenüber nur in dem vom Berufungsgericht angenommenen beschränkten Umfang verpflichtet hätte. Daß das Berufungsgericht die Leistungen der Klägerin nicht übersehen haben kann, ergibt sich schon daraus, daß dieser Sachverhalt die wesentliche Grundlage des Rechtsstreits bildet. Aus ihm läßt sich aber ein zwingendes Argument gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gewinnen. Denn beide Parteien konnten davon ausgehen, daß es auch dem Beklagten möglich sein werde, seinerseits durch Belastung des Grundstücks in Finkenbach eine der Bank genehme Sicherheit zu stellen, damit die Bürgschaft der Parteien in Kraft zu setzen und die vorgesehene Umschuldung zu verwirklichen. Schon dies erklärt das Verhalten der Klägerin. Sie hatte außerdem, weil sie auf jeden Fall Erbin ihres Vaters war und blieb, immer ein Interesse daran, daß die Umschuldung zustandekam und das Nachlaßgrundstück von der Grundschild

frei wurde. § 286 ZPO ist deshalb nicht verletzt.

Das gilt auch von den weiteren Bedenken der Revision, es sei bei den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht verständlich, warum der Beklagte überhaupt in Höhe von 10 000 DM eine Sicherheit gestellt habe, obgleich nur eine solche in Höhe von 20 000 DM die Bürgschaft in Kraft gesetzt und die weitere Durchführung der Umschuldung gesichert habe. Dabei wird übersehen, daß auch nach der Annahme des Berufungsgerichts der Beklagte verpflichtet war, sein Grundstück in Fi [REDACTED] der Bank als Sicherheit anzubieten. Wenn der Bank die angebotene Sicherheit nur für 10 000 DM gut war und der Beklagte ihr darauf in dieser Höhe eine Sicherheit stellte, so kann auch daraus nichts gegen die Feststellungen des Berufungsurteils hergeleitet werden. Inwieweit bei diesem nicht vorhergesehenen Sachverhalt eine Verpflichtung des Beklagten aus der Vereinbarung vom 10. November 1960 in Kraft blieb, war für diesen nur schwer zu übersehen; außerdem hatte er schon aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter der GmbH ein Interesse daran, deren Kreditsituation bei der Bank zu erleichtern.

f) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe nicht gemäß § 448 ZPO den Beklagten als Partei vernehmen dürfen, weil bis dahin noch nicht "einiger Beweis" dafür erbracht gewesen sei, warum die Urkunde von der angeblich getroffenen Vereinbarung abweichen sollte. Auch diese Rüge ist unbegründet. Entgegen der Meinung der Revision kam es, als das Berufungsgericht die Parteivernehmung des Beklagten beschloß, nicht auf die Gründe für eine Abweichung der Urkunde von der wirklich getroffenen Vereinbarung, sondern darauf an, ob nach der Meinung des Berufungsgerichts einiges dafür sprach, daß Urkunde und wirklich gewollte Erklärung sich nicht deckten. Das aber war

nach der grundsätzlich nicht nachprüfaren Beweiswürdigung des Berufungsgerichts der Fall. Die Revision hat insoweit einen Verfahrensverstoß nicht dargelegt. Dann ist aber auch ihre Rüge unbegründet, das Berufungsgericht habe den Beklagten als Partei vernommen, ohne daß die Voraussetzungen des § 448 ZPO gegeben gewesen seien.

h) Schließlich beanstandet die Revision noch als Verstoß gegen § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe den Beweisantrag der Klägerin übergangen, Rechtsanwalt S■■■■■■■■■■ als Zeugen darüber zu hören, daß Nr. 4 des Protokolls die Willenserklärung der Parteien genau wiedergebe. § 286 ZPO ist schon deshalb nicht verletzt, weil Rechtsanwalt S■■■■■■■■■■ noch bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht Vormund der Klägerin war. Der Antrag der Klägerin war demnach nur eine Anregung, ihren gesetzlichen Vertreter als Partei zu vernehmen. Es lag aber im grundsätzlich nicht nachprüfaren Ermessen des Berufungsgerichts, ob es diesen oder den Beklagten oder beide gemäß § 448 ZPO als Partei vernehmen wollte.

3. Da mithin die Hauptbegründung das Berufungsurteil trägt, kam es auf die Hilfsbegründung, durch die Klärung der Erbverhältnisse sei die Grundlage einer etwa weitergehenden Vereinbarung der Parteien entfallen, und auf die Revisionsangriffe gegen diese Annahme des Berufungsgerichts nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann